



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau, Reesen und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Bürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Büro des Bürgermeisters / Ratsverwaltung der Stadtverwaltung Burg, Tel.: 03921/921-670. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne 2) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

30. Jahrgang

19. Januar 2026

Nr. 2

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Stadt Burg – Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026	1
2. Stadt Burg - Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026	2
3. Außerplanmäßige Sitzung Stadtrat 28. Januar 2026	4
4. Widmung Verkehrsfläche „Parkplatz Süd“	5
5. Widmung Verkehrsfläche „Parkplatz Jacobistraße“	7
6. Widmung Verkehrsfläche „In der Alten Kaserne - Teilstück“	9
7. Widmung der Verkehrsfläche „Neuendorfer Straße – Teilstück“	11
8. Widmung Verkehrsfläche „Niegripper Chaussee – 2. Teilstück“	13
9. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 "An der Leo-Tolstoi-Straße"	15
hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB	18
10. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ der Stadt Burg	
11. Bekanntmachung des Inkrafttretens nach § 10 Abs. 3 Satz 4 der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp	21

Stadt Burg

1. Stadt Burg – Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Straßenreinigungsgebühr für das Jahr 2026

Diese Festsetzung durch öffentliche Bekanntmachung betrifft alle Gebührenpflichtigen, die im Kalenderjahr 2025 die gleiche Straßenreinigungsgebühr wie im Vorjahr zu entrichten haben. Für sie wird die Straßenreinigungsgebühr für das Kalenderjahr 2026 gemäß § 12 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz für das Land Sachsen-Anhalt durch diese öffentliche Bekanntmachung mit dem zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Betrag festgesetzt.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Gebührenfestsetzung treten für den Gebührenpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, als ob ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Gebührenbescheid zugegangen wäre.

Die Gebührensätze bleiben gegenüber dem Vorjahr unverändert. Die Straßenreinigungsgebühren betragen jährlich je Meter Straßenfront in der Reinigungsklasse

RK 1 = 7,23 EUR = Reinigung täglich (mind. 5 x wöchentlich)
RK 2 = 4,34 EUR = Reinigung 3 x wöchentlich
RK 3 = 2,89 EUR = Reinigung 2 x wöchentlich
RK 4 = 1,45 EUR = Reinigung 1 x wöchentlich
RK 5 = 0,72 EUR = Reinigung 14- tägig

Die Straßenreinigungsgebühr 2026 wird mit den in den zuletzt erteilten Gebührenbescheiden festgesetzten Vierteljahresbeträgen jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2026 fällig. Wurden bis zu dieser Bekanntmachung bereits Gebührenbescheide für das Kalenderjahr 2026 erteilt, so sind die darin festgesetzten Beträge zu entrichten. Soweit sich die Abgabeberechnungsgrundlagen ändern oder der Abgabeschuldner wechselt, wird hierüber ein entsprechender Gebührenbescheid erteilt.

Zahlungsaufforderung:

Die Steuer - und Gebührenpflichtigen, die kein SEPA - Lastschriftmandat zur Abbuchung der Grundsteuer und Straßenreinigungsgebühr erteilt haben, werden gebeten, die Straßenreinigungsgebühr 2026 - wie im zuletzt ergangenen Bescheid festgesetzt - unter Angabe der Finanzadresse zu entrichten.

Konto der Stadt Burg: Sparkasse MagdeBurg, IBAN: DE74 8105 3272 0511 0002 27, BIC: NOLADE21MDG

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Grundabgabenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg oder in der in § 3a Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geregelten elektronischen Form, gerichtet an die E-Mail-Adresse poststelle@stadt-burg.de, einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Hinweis zur elektronischen Form:

Es ist zulässig eine E-Mail mit dem Widerspruch im PDF-Format als Anhangdatei an die oben genannte Adresse abzuschicken. **Hierbei muss die Anhangdatei mit einer qualifiziert elektronischen Signatur des Widerspruchsführers oder dessen Bevollmächtigten versehen werden**, die die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers durch die Stadt Burg ermöglicht. Die **rechtliche Grundlage** der qualifiziert elektronischen Signatur ist in Artikel 25 der eIDAS-Verordnung ("electronic IDentification, Authentication and Trust Service") festgelegt. Sie hat die gleiche Rechtswirkung wie eine handschriftliche Unterschrift (vgl. Artikel 25 Abs. 2 eIDAS-Verordnung). Ein qualifiziert elektronisch signiertes Dokument erfüllt somit die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform (§ 126 in Verbindung mit § 126a BGB). Eine einfache E-Mail oder eine Anhangdatei ohne qualifiziert elektronische Signatur genügen dieser Form nicht. Auch eine Anhangdatei mit einer lediglich grafisch eingefügten oder eingescannten Unterschrift genügt diesen Anforderungen nicht.

Hinweis zur Datenverarbeitung:

Hinsichtlich der Verarbeitung von personengebundenen Daten von betroffenen Personen durch die Stadt Burg unter Berücksichtigung der Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) wird auf die **Amtlichen Datenschutzhinweise der Stadt Burg (ADSH)**, bekannt gemacht im Amtsblatt der Stadt Burg Nr. 18 vom 23.05.2018, verwiesen. Das Amtsblatt kann über die Homepage der Stadt Burg unter dem Kurzlink: <https://stadt-burg.de/datenschutz> direkt heruntergeladen bzw. aufgerufen werden. Daneben kann das Amtsblatt auch in den Räumen der Stadtverwaltung Burg eingesehen oder auf Abforderung ein Ausdruck des Amtsblattes ausgehändigt werden.

Weitere Informationen und Hinweise zur Erhebung, Verarbeitung und Speicherung Ihrer Daten erhalten Sie über die Internetseite der Stadt Burg unter dem Link: <https://www.stadtburg.info/datenschutzerklärung.html>

Hinweis zur Rechtsgrundlage:

Die Textfassung der aktuellen Satzungen der Stadt Burg finden Sie auf unserer Internetseite unter dem Link: <https://www.stadtburg.info/ortsrecht.html>

Burg, den 13. Januar 2026

gez.
Stark
Bürgermeister

2. Stadt Burg - Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer für das Jahr 2026

Die Grundsteuern für das Kalenderjahr 2026 werden für die Stadt Burg durch diese öffentliche Bekanntmachung in der zuletzt für das Kalenderjahr 2025 veranlagten Höhe festgesetzt.

Die Grundsteuern A / B sind jeweils wie folgt fällig

1. Zum 15.02.2026, 15.05.2026, 15.08.2026 und 15.11.2026 zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2, 3 oder 4 Anwendung findet.
2. Am 15.08.2026 mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt.
3. Am 15.02.2026 und 15.08.2026 zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.
4. Am 01.07.2026 mit ihrem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetz (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Sollten bis zu dieser Bekanntmachung bereits Grundsteuerbescheide für 2026 erteilt worden sein, so sind die in diesen Bescheiden ausgewiesenen Beträge zu entrichten.

Mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung dieser Steuerfestsetzung treten die gleichen Rechtswirkungen ein, als wäre den Steuerpflichtigen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen.

Die Festsetzung der Grundsteuer A und B erfolgt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes in der zurzeit geltenden Fassung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des auf den Tag der Bekanntmachung folgenden Tages. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg einzulegen. Auch wenn Sie Widerspruch einlegen, müssen Sie die angeforderten Beträge fristgerecht zahlen.

Burg, den 9. Januar 2026

gez. Stark
Bürgermeister

3. Außerplanmäßige Sitzung Stadtrat 28. Januar 2026

Hiermit wird bekannt gemacht, dass am Mittwoch, 28. Januar 2026, um 18:00 Uhr, in Burg, Platz des Friedens 1, Stadthalle, großer Saal, eine außerplanmäßige Sitzung des Stadtrates stattfindet.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
- 2 Einwohnerfragestunde
- 3 Änderungsanträge zur Tagesordnung und Feststellung der Tagesordnung
- 4 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 5. November 2025 - öffentlicher Teil
- 5 Protokollrealisierung
- 6 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 7 Beschluss zur Spendenannahme und Spendenverwendung
- 8 Zuwendungen aus Sponsoringverträgen
- 9 Verwendung Sondervermögen Haushaltsjahr 2026
Vorlage: 004/2026
- 10 Sportförderung, Billigung Projektskizze Blau-Weiß Niegripp
Vorlage: 012/2026
- 11 Sportförderung, Billigung Sanierung und Erweiterung Kunstrasenplatz BBC
Vorlage: 013/2026
- 12 Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2026, Feuerwehrgerätehaus Burg
Vorlage: 008/2026
- 13 Ermächtigungsübertragung in das Jahr 2026, Feuerwehrgerätehaus Ihleburg
Vorlage: 009/2026
- 14 Ermächtigungsbeschluss zur Klageerhebung gegen die Festsetzung der Kreisumlage 2026
Vorlage: 011/2026
- 15 Anträge, Anfragen und Anregungen

Nicht öffentlicher Teil

- 16 Bestätigung der Niederschrift der Sitzung vom 5. November 2025 - nicht öffentlicher Teil
- 17 Protokollrealisierung
- 18 Aktuelle Informationen des Bürgermeisters über wichtige Angelegenheiten der Stadt
- 19 Anträge, Anfragen und Anregungen
- 20 Wiederherstellen der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Ergebnisse der in der nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
- 21 Schließen der Sitzung

4. Widmung Verkehrsfläche „Parkplatz Süd“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) gemäß Beschluss-Nr. 069/2022 des Stadtrates der Stadt Burg vom 23.06.2022

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „Parkplatz Süd“**
Flur: **25** Flurstück: **269/73; 269/72**

Beginn der Straße:
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden

bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 208

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, den 04. Dez. 2025

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



5. Widmung Verkehrsfläche „Parkplatz Jacobistraße“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) gemäß Beschluss-Nr. 069/2022 des Stadtrates der Stadt Burg vom 23.06.2022

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „Parkplatz Jacobistraße“**
Flur: **23** Flurstück: **10460; 10461**

Beginn der Straße:

Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **öffentlicher Parkplatz entsprechend der verkehrsrechtlichen Anordnung**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden bei:
Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 208

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, den 04. Dez. 2025

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



6. Widmung Verkehrsfläche „In der Alten Kaserne - Teilstück“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) gemäß Beschluss-Nr. 069/2022 des Stadtrates der Stadt Burg vom 23.06.2022

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „In der Alten Kaserne - Teilstück“**
Flur: **25** Flurstück: **10026; 10135; 10139 - Teilstücke**

Beginn der Straße:
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **Keine**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden
bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 208

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, den 04. Dez. 2025

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



7. Widmung der Verkehrsfläche „Neuendorfer Straße – Teilstück“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) gemäß Beschluss-Nr. 069/2022 des Stadtrates der Stadt Burg vom 23.06.2022

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „Neuendorfer Straße - Teilstück“**
Flur: **25** Flurstück: **10428; 10429 - Teilstück**

Beginn der Straße:
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **Keine**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden
bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 208

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, den 04. Dez. 2025

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -



8. Widmung Verkehrsfläche „Niegripper Chaussee – 2. Teilstück“

Widmung, Umstufung oder Einziehung öffentlicher Straßen auf der Grundlage des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) vom 6. Juli 1993 (GVBl. LSA S. 334), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2004 (GVBl. LSA S. 856) gemäß Beschluss-Nr. 069/2022 des Stadtrates der Stadt Burg vom 23.06.2022

Verfügung

1. Straßenbeschreibung

Straßenbezeichnung: **Verkehrsfläche „Niegripper Chaussee – 2. Teilstück“**
Flur: **8** Flurstück: **1342/127 - Teilstück**

Beginn der Straße:
Endpunkt der Straße: } siehe Lageplan

Gemeinde: Stadt Burg

Landkreis: Jerichower Land

2. Verfügung:

2.1. Die unter 1. bezeichnete Fläche wird als **Gemeindestraße** gem. § 3 (1) Nr. 3 StrG LSA gewidmet.

2.2 Widmungseinschränkungen: **Keine**

3. Straßenbaulastträger

Bezeichnung: Stadt Burg

4. Wirksamwerden

Wirksamwerden der Verfügung: am Tag nach der öffentl. Bekanntmachung

5. Sonstiges

Die Verfügung nach Nummer 2 kann während der Sprechzeiten eingesehen werden
bei: Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2,
39288 Burg, 2. OG, Zimmer 208

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Burg, den 04. Dez. 2025

gez. Stark
Bürgermeister

- Dienstsiegel -

9. Öffentliche Bekanntmachung über die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 127 "An der Leo-Tolstoi-Straße" hier: Aufstellungsbeschluss nach § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner Sitzung am 3. Dezember 2025 mit Beschluss Nr. 113/2025 beschlossen:

1. den Bebauungsplan Nr. 127 „An der Leo-Tolstoi-Straße“ auf Grundlage von § 1 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 2 Abs. 1 BauGB aufzustellen. Der Bebauungsplan muss im umfassenden Verfahren erarbeitet werden. Der geplante räumliche Geltungsbereich ist dem nachfolgendem Lageplan zu entnehmen.
2. Die Grenzen des geplanten räumlichen Geltungsbereich beinhalten das Flurstück 40/4 in der Flur 37 der Gemarkung Burg und umfasst eine Fläche von ca. 0,54 ha.
3. Planungsziel des Bebauungsplans ist die Festsetzung:
 - zur Entwicklung eines allgemeinen Wohngebietes nach § 4 BauNVO inklusive der notwendigen Erschließung sowie
 - der Schaffung einer für die Öffentlichkeit nutzbaren Fußweg/Radwegverbindung zum nördlich verlaufenen Weg in den Brehmschen Wiesen und
 - ggf. noch zusätzliche erforderliche naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.
4. Der Flächennutzungsplan soll im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit der 23. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Burg geändert werden.

Burg, den 14. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

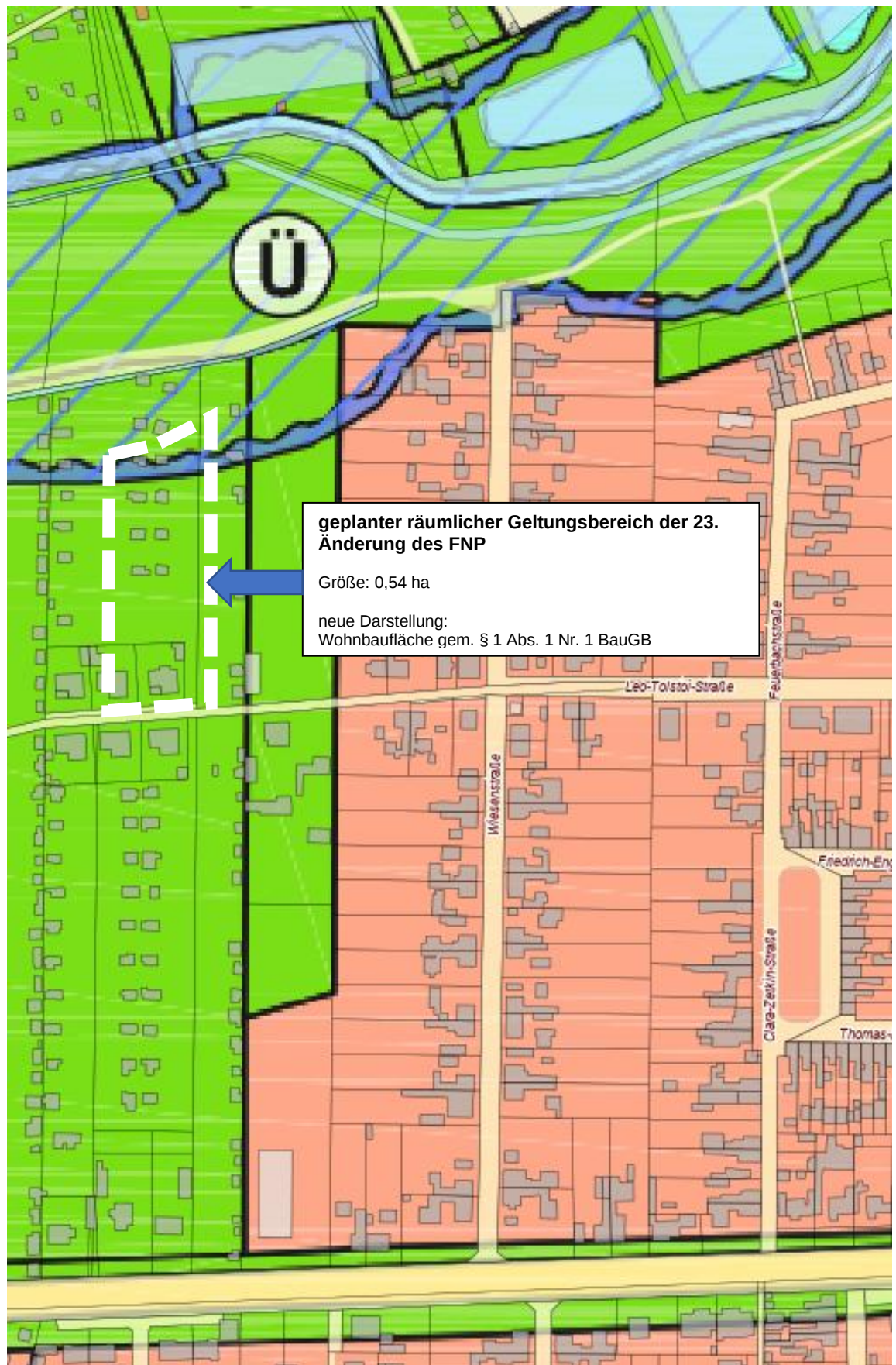
Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 14. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

Lage im Raum zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 127 „an der Leo-Tolstoi-Straße“



Lageplan zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans Nr. 127 „an der Leo-Tolstoi-Straße“ in der Liegenschaftskarte



**10. Bekanntmachung der Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 115
„Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das
überregionale Straßennetz“ der Stadt Burg**

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 3. September 2025 mit der Beschlussvorlage Nr. 080/2025 den Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ in der Fassung vom Juli 2025 gefasst.

Die Genehmigung für den Bebauungsplan 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ wurde gemäß Schreiben vom 18. Dezember 2025 mit Aktenzeichen 63 10-2025-02340 vom Landkreis Jerichower Land gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 i.V.m. § 6 Abs. 2 BauGB erteilt.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ der Stadt Burg wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan 115 gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 115 „Verbindungsstraße zur L52 für die 2. Anbindung des Industrie- und Gewerbeparks Burg an das überregionale Straßennetz“ der Stadt Burg mit seiner Begründung zuzüglich Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll der in Kraft getretene Bebauungsplan mit der Begründung zuzüglich Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ergänzend im Internet zugänglich gemacht werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 4 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 14. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

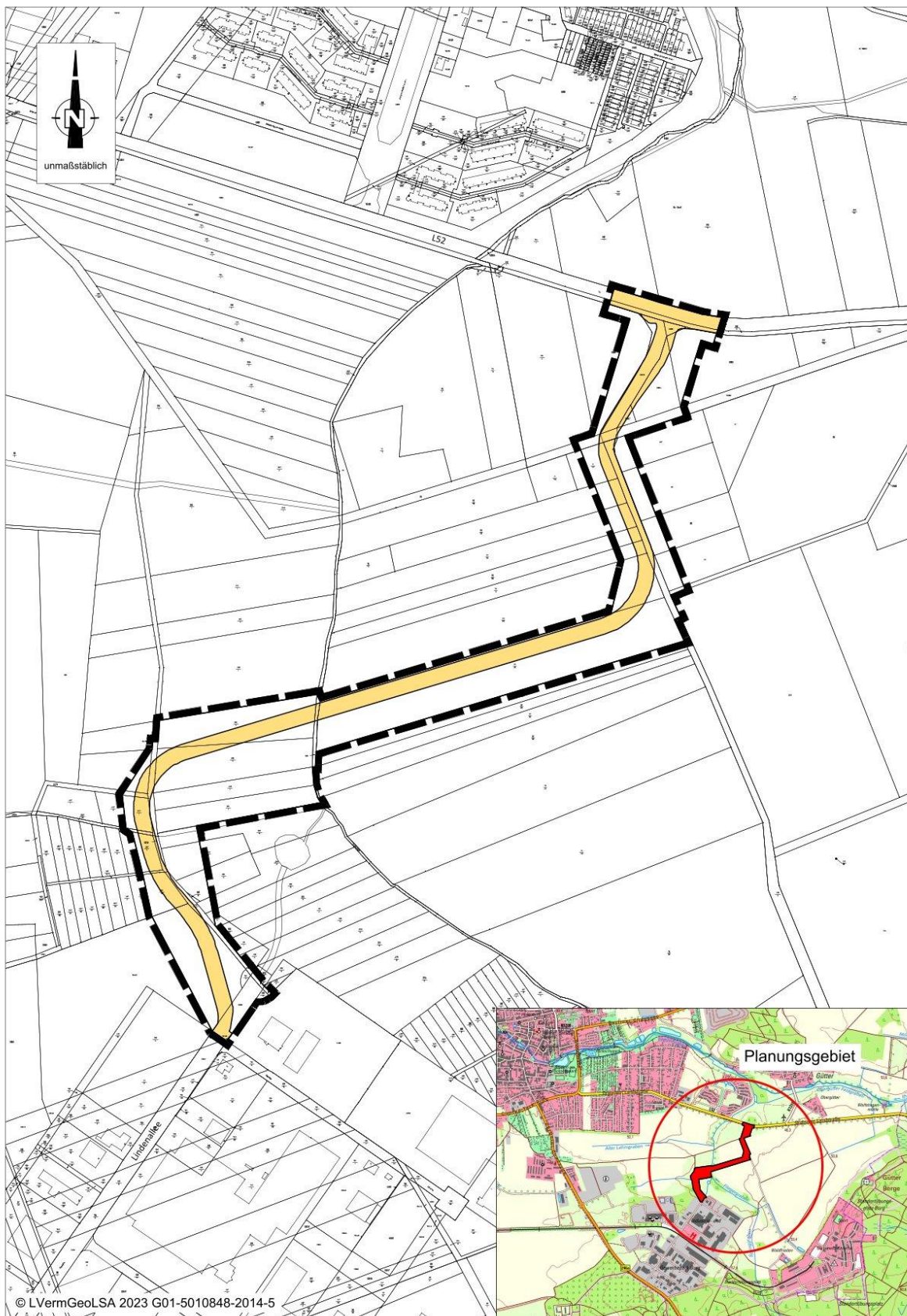
gez. Stark
Bürgermeister

Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 14. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister



11. Bekanntmachung des Inkrafttretens nach § 10 Abs. 3 Satz 4 der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 5. November 2025 mit der Beschlussvorlage Nr. 090/2025 den Satzungsbeschluss über die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp in der Fassung vom August 2025 gefasst.

Die Bekanntmachung der Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Einbeziehungssatzung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 in Kraft.

Die Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich „Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp mit seiner Begründung und einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung kann in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Fachbereich Stadtentwicklung und Bauen, Sachgebiet Stadtplanung - Städtebauförderung, 2. Obergeschoss, Zimmer 223 während der üblichen Sprechzeiten eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Gemäß § 10a Abs. 2 BauGB soll die in Kraft getretene Satzung mit der Begründung ergänzend im Internet zugänglich gemacht werden. Die Bereitstellung der Unterlagen erfolgt auf der Internetseite der Stadt Burg unter <https://www.stadtburg.info/bauleitplanungen.html>.

Die Lage des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Anlage zu dieser Bekanntmachung dargestellt.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 und Abs. 4 BauGB des Baugesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348), über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche von durch Festsetzungen des Bebauungsplanes oder seine Durchführung eintretenden Vermögensnachteilen, die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnet sind, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (§ 44 Abs. 1 BauGB) beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den § 44 Abs. 4 S. 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden unbeachtlich

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Absatz 2a beachtlich sind.

Gemäß § 8 Abs. 3 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 2025 (GVBl. LSA S. 410) wird hingewiesen: Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KVG LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Burg, den 16. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

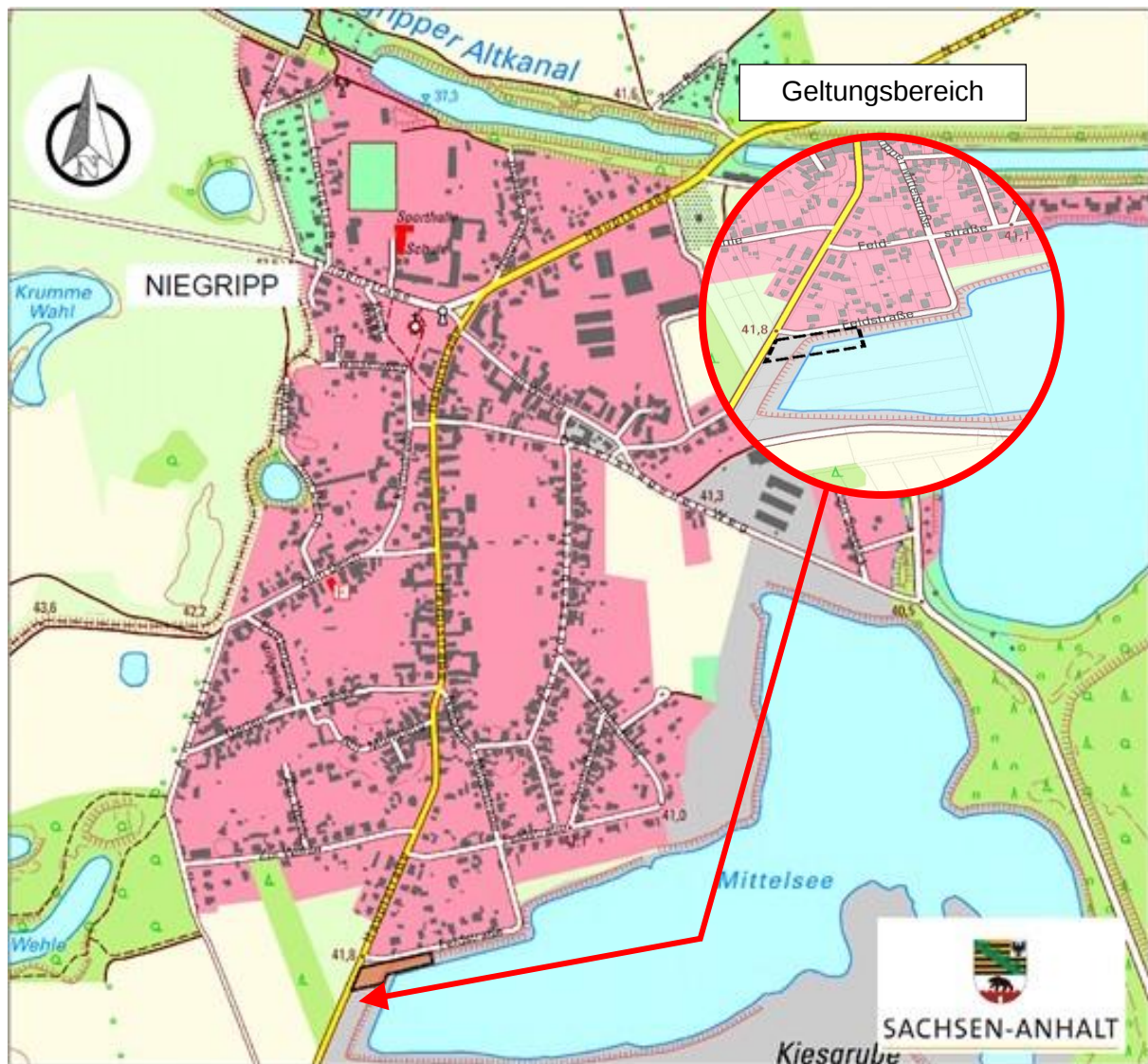
Vorstehende Veröffentlichung wird hiermit bekannt gemacht.

Burg, den 16. Januar 2026

Stadt Burg
Dienstsiegel

gez. Stark
Bürgermeister

**Anlage zur Bekanntmachung des Inkrafttretens nach § 10 Abs. 3 Satz 4 der
Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für den Bereich
„Hauptstraße/Feldstraße“ in der Ortschaft Niegripp
-Kartenauszug unmaßstäblich-**



Ende der amtlichen Bekanntmachungen